



VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare  
Association des archivistes suisses  
Associazione degli archivisti svizzeri  
Associaziun da las archivarias e dals archivaris svizzers  
www.vsa-aas.ch

## Arbeitsschutz

## Sécurité au travail

### Zusammenfassung

Kernthema der vorliegenden Empfehlung ist der Arbeitsschutz, ursprünglich eine Domäne der Kantone und zunächst auf spezifische Personengruppen innerhalb der Fabrikarbeit beschränkt. Mit der Verfassungsrevision von 1874 übernahm der Bund die Oberaufsicht und die Koordination im Arbeitsschutz beim Fabrik- und Gewerbetreiben als Aufgaben, die nach der Mitte des 20. Jahrhunderts einen unabhängig von bestimmten Wirtschaftszweigen allgemeingültigen Charakter erhielten. Den Kantonen verblieben währenddessen die Vollzugsaufgaben.

### Empfehlungen

Das Schweizerische Bundesarchiv (BAR) sichert nach eigenen Bewertungskriterien Unterlagen der zuständigen Behörden des Bundes (insbesondere des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO). Dazu gehören neben der Gesetzgebung insbesondere Unterlagen, die im Bereich der Aufsichts- und Koordinationstätigkeit, aber auch beim Vollzug bei den bundeseigenen Betrieben anfallen.

Bei den Staatsarchiven wird die integrale Archivierung sämtlicher Unterlagen zum Arbeitsschutz bis 1920 und für den Zeitraum des Zweiten Weltkriegs empfohlen. Für das während der Zwischenkriegszeit und nach 1945 angefallene Schriftgut empfiehlt sich eine differenzierte Bewertung, wobei für das Gros der Vollzugunterlagen, die Plangenehmigungs- und Bewilligungsdossiers, die Archivierung eines quantitativen Samples (Auswahl) ausreicht.

### Ausgangslage

Seit dem Auftreten der industriellen «Massengesellschaft» beschäftigt der Arbeitnehmerschutz die kantonale Gesetzgebung ebenso wie die für den Vollzug zuständigen Behörden und Ämter. Zunächst beschränkten sich die Regelungen auf den Schutz von Jugendlichen und Frauen als der am ehesten von der Fabrikarbeit gefährdeten Personengruppen. Zeitlich verzögert wurden dann ab ca. Mitte des 19. Jahrhunderts auch die Arbeitsbedingungen der Männer geregelt: Kantonale Fabrikgesetze äusserten sich zu Arbeitsdauer und Arbeitszeiten, zur Unfallverhütung, zu Fabrikordnungen etc.

Im Gefolge der Arbeitnehmerbewegungen, die deutlich profiliert zu Tage traten, nachdem die «Grosse Depression» überstanden und der wirtschaftliche Aufschwung eingetreten war,

kam es zu verschiedenen Anpassungen in der schweizerischen Rechtsetzung. Eine Zäsur markiert hier das Fabrikgesetz vom 18. Juni 1914<sup>1</sup>, das allerdings erst zeitlich verzögert 1920 in Kraft trat; ein Indiz dafür, dass die dort beabsichtigten Regelungen nicht unbestritten waren.

Nachdem der Arbeitsschutz zu Beginn des 20. Jahrhunderts somit rechtlich konsolidiert war, etablierten sich die auch andernorts zu beobachtenden Aufgabenteilungen mit dem Bund als Aufsichts- und Koordinationsbehörde und den Kantonen als Vollzugsbehörden in den Bereichen Arbeitssicherheit, Gesundheitsprävention, Arbeits- und Ruhezeiten, etc. Als Ausführungsinstrumente der kantonalen «Arbeitsinspektorate», «Ämter für Industrie, Gewerbe und Handel», «Ämter für Wirtschaft und Arbeit» sind neben anderen effektive Betriebskontrollen, Prüfungen baulicher Unternehmungen und Betriebserrichtungen oder Betriebseinrichtungen, Arbeitszeitbewilligungen, Prüfung von Betriebsordnungen etc. zu nennen. Auf Bundesebene ist die heute in der «Direktion für Arbeit» des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO angesiedelte Eidgenössische Arbeitsinspektion (früher: Eidgenössisches Fabrikinspektorat, Eidgenössisches Arbeitsinspektorat) für Aufsicht und Koordination beim (kantonalen) Vollzug des Arbeitsgesetzes (ArG)<sup>2</sup> wie auch des Unfallversicherungsgesetzes (UVG)<sup>3</sup>, aber auch für die direkte Kontrolle des Rechtsvollzugs bei den bundeseigenen Betrieben zuständig.

## Rechtliche Grundlagen

Mit der Verfassungsrevision von 1874 schaltete sich der Bund legiferierend in den Arbeitsschutz ein, nachdem zuvor in diesem Bereich ausschliesslich die Kantone gewirkt hatten. Mit dem Ziel der rechtlichen Vereinheitlichung erliess er in der Folge verschiedene Gesetze und Verordnungen, die den Schutz der Arbeitnehmenden bestimmter Wirtschaftszweige beträchtlich ausbauten (z. B. im Fabrikgesetz vom 18. Juni 1914<sup>4</sup>). Aber erst die Revision des Wirtschaftsartikels vom 6. Juli 1947 ermöglichte es dem Bund, die gesetzgeberischen Kompetenzen im Bereich «Arbeitsschutz» gesamthaft zu übernehmen. Insofern bezweckte das heute (2021) noch gültige Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 (ArG)<sup>5</sup> in erster Linie die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf sämtliche Arbeitnehmende der Industrie, des Handels und des Gewerbes.<sup>6</sup>

Den anschliessend zum Arbeitsgesetz erlassenen Verordnungen haftete noch ein Stück weit der «Geist» des in weiten Teilen in das ArG integrierten Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 an, indem z.B. bei der «Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (Allgemeine Verordnung) vom 14. Januar 1966»<sup>7</sup> für industrielle Betriebe in einem eigenen Kapitel Sondervorschriften gemacht wurden. Dabei wurden verschiedene Verfahren definiert, die bei industriellen Verfahren zur Anwendung kommen sollten (Unterstellungsverfahren zur Feststellung, ob nun für die einzelnen Betriebe auch effektiv die Sondervorschriften zur Anwendung kommen sollten, Plangenehmigungsverfahren im Falle von Vorhaben für betriebliche Bauten, Betriebsbewilligungsverfahren). Mit der Neuauflage der Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 fielen diese Sondervorschriften weg.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken (Fabrikgesetz) vom 18. Juni 1914 (AS **30** 535).

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (AS **1966** 57).

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 (AS **1982** 1676).

<sup>4</sup> Vgl. Fussnote 1.

<sup>5</sup> Vgl. Fussnote 2.

<sup>6</sup> Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 30. September 1960 (Bundesblatt 1960/II, 909ff.); vgl. auch Hans Peter Tschudi: Geschichte des schweizerischen Arbeitsrechts, Basel/Frankfurt 1987 (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Reihe B, Öffentliches Recht, Bd. 20).

<sup>7</sup> Verordnung I zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Allgemeine Verordnung) vom 14. Januar 1966 (AS **1966** 86).

## *Bund (Auswahl)*

- Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken (Fabrikgesetz) vom 18. Juni 1914, AS **30** 535; weitgehend in das ArG integriert, in den Artikeln 30ff. (Einigungsregelungen) noch in Kraft (Stand 2021)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964, AS **1966** 57
- Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (Allgemeine Verordnung) vom 14. Januar 1966, AS **1966** 86; abgelöst durch Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) vom 10. Mai 2000, AS **2000** 1581
- Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen) vom 14. Januar 1966, AS **1966** 119; abgelöst durch Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) vom 10. Mai 2000, AS **2000** 1623
- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, Unfallverhütung) vom 26. März 1969, AS **1969** 561; abgelöst durch Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3, Gesundheitsschutz) vom 18. August 1993, AS **1993** 2553
- Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4, industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung) vom 18. August 1993, AS **1993** 2564
- Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5, Jugendarbeitsschutzverordnung) vom 28. September 2007, AS **2007** 4959
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981, AS **1982** 1676
- Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) vom 20. Dezember 1982, AS **1983** 38

## *Kantone*

Die kantonale Rechtsetzung spiegelt die Aufgabenteilung mit dem Bund als Aufsichts- und Koordinationsbehörde und den Kantonen als Vollzugsbehörden. Dementsprechend stützt sich die Kantone weitgehend auf Bundesrecht, indem sie zum ArG eigene Einführungsgesetze (z.B. BS), Einführungsgesetze und Vollzugsverordnungen (z. B. AG) oder auch «nur» Vollzugsverordnungen erliessen (z.B. BE, LU). Zu den Einigungsverfahren gemäss Art. 30ff. Fabrikgesetz vom 18. Juni 1914 erliessen die Kantone ebenfalls zum Teil eigene, das Bundesrecht einführende Rechtstitel (z.B. BE, LU) oder integrierten diese in die jeweilige Einführungsgesetzgebung zum ArG (z.B. AG)

## **Bereits in Archiven vorhandene Bestände**

### *Bund*

Das Schweizerische Bundesarchiv (BAR) hat rund um den Arbeitsschutz von den zuständigen Behörden des Bundes bereits verschiedene Unterlagen übernommen. Dazu gehören namentlich die Bestände des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO und seiner Vorgängerbehörden:

- E10242\* Eidgenössisches Arbeitsamt (1921–1929)
- E10078\* Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (1930–1997)
- E10101\* Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit (1998)
- E10980\* Staatssekretariat für Wirtschaft (1999–)

Ebenfalls übernommen hat das BAR Unterlagen der Eidgenössischen Arbeitsinspektion bzw. ihrer Vorgängerbehörden. Für die vier ehemaligen Standorte der Eidg. Fabrikinspektorate (–1965) bzw. der Eidg. Arbeitsinspektorate (1966–2002) existieren im BAR folgende Bestände:

- Aarau: Bestand E10165\* (Eidg. Fabrikinspektorat) und E11015\* (Eidg. Arbeitsinspektorat)
- Lausanne: E10166\* und E10897\*
- Zürich: E10168\* und E11019\*
- St. Gallen: E10167\* und E11018\*

### *Kantone*

s. Findmittel der einzelnen Staatarchive.

## **Archivierungsempfehlung**

### *Bundesarchiv*

Für die Überlieferung der (gesetzlichen) Aufgaben und Kompetenzen des Bundes im Bereich des Arbeitsschutzes (Vollzug ArG und UVG) ist das Bundesarchiv (BAR) zuständig. Es sichert dazu nach eigenen Bewertungskriterien namentlich geschäftsrelevante Unterlagen des federführenden Staatssekretariats für Wirtschaft SECO und des eidgenössischen Arbeitsinspektorates inklusive ihren jeweiligen Vorgängerbehörden. Die dabei zu bewertenden Unterlagenserien sind heute – neben anderen – folgende: Rechtssetzung und Erarbeitung (wissenschaftliche und technische) Grundlagen im Bereich Arbeitsschutz; Vollzugsunterlagen ArG und UVG bei Einrichtungen der Bundesverwaltung; Beaufsichtigung des Vollzugs durch die Kantone (Audits); Schulungen und Beratungen der kantonalen Stellen bei Grundsätzlichem wie beim Rechtsvollzug inkl. Merkblätter für kantonale Stellen; Beratungen bei kantonalen Bewilligungsverfahren für Bau und Einrichtung von Arbeitsplätzen (Plangenehmigungsverfahren).

Das BAR übernimmt unter anderem die folgenden beim Aktenbildner SECO (1999–) anfallenden Unterlagen im Bereich Arbeitsschutz integral: rechtliche Grundlagen, Vollzug in den Bundesbetrieben (Kontrollen, Plangenehmigungen, Prüfung von Ausnahmegewilligungen etc.), Beaufsichtigung des kantonalen Vollzugs (Audits pro Kanton), Beratung und Anleitung der kantonalen Durchführungsorganisationen beim Gesundheitsschutz und UVG, Betreuung der Branchenverbände, Überprüfung der Arbeitszeitbewilligungen der Kantone, Sicherstellung und Planung der Aus- und Weiterbildung im Bereich ArG und UVG, Begleitung und Förderung von Forschungsprojekten, Durchführung von Gutachten und Untersuchungen etc.<sup>8</sup>

Unterlagen der ehemaligen Eidgenössischen Arbeitsinspektionen in Zürich und Lausanne (2002–2010) zur Kontroll- und Aufsichtstätigkeit der industriellen Betriebe (Korrespondenzen) hat das BAR in Auswahl archivwürdig bewertet (quantitatives 10%-Sampling).<sup>9</sup> Unterlagen der Vorgängerinstitutionen (Eidg. Fabrik- bzw. Arbeitsinspektorate, bis 2002) wurden ohne Bewertungsentscheid ins BAR übernommen.

Ebenfalls bewertet und archiviert das BAR relevante Unterlagen von den weiteren beteiligten Akteuren des Bundes, darunter die Eidg. Arbeitskommission, die Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS), das Bundesamt für Gesundheit (BAG) etc.

<sup>8</sup> Vgl. prospektiver Bewertungsentscheid des Ordnungssystems (OS) des SECO auf der Webseite BAR, unter [www.bar.admin.ch](http://www.bar.admin.ch) (Pfad: Infomanagement/Archivwürdigkeit/Bewertungsentscheide/WBF) (21.05.2021).

<sup>9</sup> Vgl. u.a. Bewertungsentscheid BAR vom 22. Februar 2013 betr. Eidg. Arbeitsinspektionen Lausanne und Zürich, publiziert (in Auszug) unter [www.bar.admin.ch](http://www.bar.admin.ch) (Pfad: Infomanagement/Archivwürdigkeit/Bewertungsentscheide/WBF) (21.05.2021)

## *Staatsarchive*

Die Staatsarchive sind für die Archivierung der aus dem Rechtsvollzug anfallenden Unterlagen zuständig; desgleichen für Unterlagen der kantonalen Rechtssetzung sowie die Rechenschaftsunterlagen zuhanden des Bundes.

Aus heutiger Sicht kann folgende Bewertungsempfehlung abgegeben werden: Quantitatives Sampling von Unterlagen aus den seit ca. 2000 möglicherweise nicht mehr klar als Serien voneinander unterschiedenen Plangenehmigungs- (inkl. Pläne) und Betriebsbewilligungsverfahren sowie der Betriebsordnungen (diese Teilüberlieferung rechtfertigt sich vor allem auch deshalb, weil gewisse Parallelüberlieferungen und inhaltliche Nachweise bei den Raumplanungsämtern respektive baulichen Bewilligungs- und Koordinationszentralen sowie Handelsregisterämtern zu vermuten sind); integrale Archivierung von Unterlagen der Gesetzesfabrikation sowie der kantonalen Betriebsverzeichnisse; Inspektoratsprotokolle; Vollzugsberichte zuhanden des Bundes; sämtliche bis und mit 1920 im Bereich «Arbeitsschutz» produzierten Unterlagen (nicht abschliessende Auflistung).

Schliesslich ist anzunehmen, dass während der Zeit des Zweiten Weltkrieges der Mangel an Arbeitskräften mit vermehrten Bewilligungen für verlängerte Arbeitszeiten abzufedern versucht wurde. Für diesen Zeitraum lohnt sich die integrale Archivierung der Vollzugsunterlagen; weitere qualitative Samples drängen sich keine auf.

Erstversion vom Vorstand des VSA genehmigt am: 26. Januar 1989

Überarbeitete Version (Stand Mai 2021) vom Vorstand des VSA genehmigt am: 2. August 2021